

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ruhpolding (Landkreis Traunstein)

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **21.312.700 Euro**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.228.900 Euro** ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **2.400.000 €** festgesetzt.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des **Eigenbetriebs** sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

2. **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(A)** 430 v.H.

b) für die Grundstücke **(B)** 430 v.H.

2. **Gewerbsteuer** 360 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ruhpolding, 09.02.2021

Gemeinde Ruhpolding

gez. Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 21.01.2020, Az. 2.22-941-190005, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Art. 71 Abs. 2 GO) und der Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 Abs. 4 GO) genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Gemeinde Ruhpolding, Zimmer 9, 1. Stock, zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).